

erbracht würden⁵². Von dieser Aktion sind uns noch Schriftstücke des Kaisers selbst erhalten: Dem Erzbischof Sicharius von Bordeaux, der am Konzil nicht hatte teilnehmen können, ließ Ludwig die Institutiones mit Begleitschreiben überbringen. Man habe, so Ludwig, dieses Exemplar der Regeln am Palast schreiben lassen, dass auch ja nichts durch die Versehen der Schreiber verdorben oder verkürzt werde⁵³. Bei den unter erzbischöflicher Aufsicht erfolgten Abschriften solle mit entsprechender Sorgfalt verfahren werden, damit die Exemplare nur ja fehlerfrei und vollständig seien. Genau zu dem Zweck bewahre man ein authentisches Exemplar am Hofe auf, um den einwandfrei überführen zu können, der es sorglos abgeschrieben oder in Teilen verkürzt habe: ... *quis eam incuriose transcripserit vel quis aliquam eius partem detruncaverit*⁵⁴. Ähnliches erging an Erzbischof Magnus von Sens, der zwar am Konzil teilgenommen hatte, die doch recht umfänglichen *opera* aber in der Kürze der Zeit nicht hatte abschreiben lassen können. Auch hier die Warnung, strengstens auf fehlerfreie Exemplare zu achten. Diese Vorschriften zeigen, welch hohe Bedeutung Ludwig der geordneten Verbreitung dieser Regeln – und zwar mit korrektem Wortlaut – beigemessen hat.

Ist der Nonantolander Kodex, der nie etwas anderes hat überliefern sollen als eben jene beiden Kanonikerregeln, aber in diesen Kontext einzuordnen, dann verdient er nicht nur deshalb Interesse, weil er uns von der Reichweite der Aachener Beschlüsse ein sicheres Zeichen gibt⁵⁵, sondern er tritt schon aus textkritischen Gründen in die allerer-

52) Astronomus c. 28, ed. Ernst TREMP (MGH SS rer. Germ. 64, 1995) S. 376-377.

53) MGH Conc. 2/1 S. 458, 34 ff.: *quam etiam idcirco penes palatium nostrum diligenter scribi fecimus, ut nichil in se scriptorum vitio depravationis aut detruncationis habens, ad te incolumis perferretur.*

54) Ebd. S. 459, 29-31.

55) Die Frage, welchen Erfolg die Aachener Kanonikerregeln hatten, ist schwer zu beantworten: Letztlich sind die Handschriften die sichersten Zeugen ihrer unmittelbaren Wirksamkeit. Vgl. dazu SCHIEFFER, Entstehung von Domkapiteln (wie Anm. 1) S. 242 ff.; ohne weiterführende Aspekte und ohne Berücksichtigung der handschriftenorientierten Spezialforschung SCHILP, Wirkung (wie Anm. 47) S. 173 f., hier ist knapp referiert, was DERS., Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter: Die Institutio sanctimonialium Aquisgranensis des Jahres 816 und die Problematik der Verfassung von Frauenkommunitäten (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 137 = Studien zur Germania Sacra 21, 1998) S. 104 ff. ausgebreitet hat. Allgemein auch Guy P. MARCHAL, Was war das weltliche Kanonikerstift im Mittelalter? Dom- und Kollegiatstifte: Eine Einführung und eine neue Perspektive, RHE 94 (1999) S. 783 ff.